

Nachtrag zu den Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie

vom 29. Dezember 2021¹

Der Präsident des Bildungsrates

erlässt:

I.

Der Erlass «Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie vom 24. November 2021»² wird wie folgt geändert:

III. Maskenpflicht

a) Schülerinnen und Schüler ~~der Sekundarstufe I~~ ab der 4. Primarklasse

Schülerinnen und Schüler ~~der Sekundarstufe I~~ ab der 4. Primarklasse tragen in Schulgebäuden eine Gesichtsmaske. Keine Maskenpflicht besteht im Sportunterricht sowie für Darstellerinnen und Darsteller an Aufführungen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Für den Nachweis besonderer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006³ oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁴ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

b) Erwachsene

In Schulgebäuden tragen Lehrpersonen, übriges Personal und Dritte eine Gesichtsmaske.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Für den Nachweis besonderer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁵ oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁶ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

c) Abgabe durch den Schulträger

¹ Auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publicationen/>) veröffentlicht am 30. Dezember 2021, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Februar 2022, SchBI 2022, Nr. 1.

² Auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publicationen/>) veröffentlicht am 25. November 2021, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Dezember 2021, SchBI 2021, Nr. 6.

³ SR 811.11.

⁴ SR 935.81.

⁵ SR 811.11.

⁶ SR 935.81.

Aufgrund der verfassungsmässigen Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts⁷ sind die Schulträger verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern ~~der Sekundarstufe I~~ **ab der 4. Primarklasse** die für den Unterrichtsbesuch notwendigen Masken unentgeltlich abzugeben.

Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.

Über den Typ der abgegebenen Masken und in Abhängigkeit dazu die Abgabekadenz entscheidet der Schulträger.

Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen und übrigen Personal steht es frei, beim Unterrichtsbesuch bzw. der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

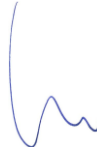
III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 3. Januar 2022 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates



Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

⁷ Art. 19 BV.